



Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz- und Personalausschuss Brekendorf	21.11.2019	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Brekendorf	10.12.2019	öffentlich	8.

Abwasserbeseitigung;
Kalkulation der Benutzungsgebühr für den Zeitraum 2020-2022
(Anpassung des Gebührensatzes und Änderung der Satzung)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die 1. Änderung zur Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brekendorf vom 06.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu erlassen.

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage __, __ €. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Sachverhalt:

Aus der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2020 – 2022 ergeben sich folgende Gebührensätze:

0,57 € kostendeckend

0,84 € mit Verrechnung von Unterdeckungen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum

Im Gebührensatz von 0,84 € ist die Nachholung von Unterdeckungen aus den Jahren 2016-2018 (ca. 30.600 €) bereits enthalten. Eine prognostizierte Entschlammung in Höhe von 65.000 € im Jahr 2021 wirkt sich nicht gebührenerhöhend aus, da hierfür eine Entnahme aus der bereits angesammelten Rückstellung erfolgen kann. Derzeit ist in der Kalkulation eine Rückstellung in Höhe von jährlich 4.800 € für Entschlammungen berücksichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerungen bei den Entschlammungskosten wird angeregt, die jährliche Rückstellungsbildung ab 2022 deutlich zu erhöhen. Für den aktuellen Kalkulationszeitraum (2020-2022) wirkt sich dies nur zu 1/3 kostensteigernd aus, da die Anpassung erst 2022 erfolgt.

Nach Empfehlung eines Gebührensatzes durch den Finanz- und Personalausschuss wird die Kalkulation im Hinblick auf den jährlichen Rückstellungsbetrag angepasst.

Derzeit liegt die Gebühr bei 1,29 €/cbm.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zugrunde gelegten Kostenansätze sind den angefügten Unterlagen zu entnehmen.

In Bezug auf die Rückstellungen können vorbehaltlich der Anpassung der Kalkulation durch die WIBERA folgende Richtwerte angenommen werden:

Jährliche Rückstellung (Anpassung ab 2022)	Gebühr für 2020-2022 (inkl. Nachholung von Unterdeckungen)	Voraussichtl. Gebühr in folgenden Kalkulationen (wenn keine Unterde- ckung mehr nachgeholt werden muss)
Unverändert 4.800 €	0,84 €	0,60 €
7.000 €	0,85 €	0,64 €
10.000 €	0,87 €	0,70
Je + 1.000 €	+ 0,01 €	+ 0,03 €

Bei einer Gebühr (2020-2022) in Höhe von z.B. 0,87 € würden somit ab 2022 ca. 10.000 € Rückstellung gebildet werden können. Bei einem angenommenen Zeitraum von 7 Jahren hätte man bis dahin dann 70.000 € Rückstellungen gebildet.

Bei einer Gebühr (2020-2022) in Höhe von z.B. 0,90 € würden somit ab 2022 ca. 13.000 € Rückstellung gebildet werden können. Bei einem angenommenen Zeitraum von 7 Jahren hätte man bis dahin dann 91.000 € Rückstellungen gebildet.

Im Auftrag

Lilienthal